

# **Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Alsbach-Hähnlein in der Fassung der 2. Änderung vom 14.11.2017**

In der Sitzung vom 14. November 2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein die nachstehende Benutzungsordnung für die Gemeindebüchereien Alsbach-Hähnlein beschlossen.

## **1. Anmeldung**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein und steht jedermann im Rahmen der Benutzerordnung zur Verfügung.  
Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **2. Anmeldung**

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes wird ein Leserausweis ausgestellt.

Minderjährige können einen Ausweis erhalten, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Anschriftenänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Mit der Unterschrift auf dem Leserausweis wird die Benutzungsordnung der Bücherei anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

## **3. Elektronische Datenspeicherung**

Die Gemeindebücherei speichert in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum; bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten.

Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet.

Bei Rückgabe des Leserausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

## **4. Ausleihe, Verlängerung und Vormerkungen**

Zu jeder Ausleihe ist der Leseausweis mitzubringen.

Präsenzbestände können nicht ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt

- für Bücher vier Wochen,
- für E-Books und sonstige Medien zwei Wochen.

Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, grundsätzlich jedoch nur zweimal. Wenn eine Vormerkung durch andere Leser vorliegt, kann keine Verlängerung gewährt werden.

Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei der Herstellung von Fotokopien, sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

## **5. Rückgabe, Mahnung, Schadensersatz**

Die entlehnenen Medien sind der Gemeindebücherei spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Mahngebühren werden – auch ohne schriftliche Benachrichtigung – erhoben nach Ablauf von einer Woche nach dem Rückgabetermin. Die 2. und 3. Mahnung erfolgt jeweils nach Ablauf einer weiteren Woche.

Für die Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mahnung pro Medieneinheit	1,00 EUR
2. Mahnung	2,00 EUR
3. Mahnung	5,00 EUR
jede weitere Überschreitung um eine Woche	5,00 EUR

Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien ergebnislos, kann die Gemeindebücherei Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern und diesen im Verwaltungsverfahren nach der landesrechtlichen Vollstreckungsvorschrift einziehen.

## **6. Behandlung der Medien, Haftung**

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen, Markierungen usw. versehen werden.

Strichcode und Signaturetiketten dürfen nicht entfernt werden.

Beschädigungen und Verlust verpflichten zu Schadensersatz. Dieser richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

## **7. Gebühren**

7.1. Für die Benutzung des Angebots der Bücherei wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 12,00 € pro Kalenderjahr für Leser, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhoben.

Im Jahr der ersten Anmeldung bei der Bücherei wird das Nutzungsentgelt monatlich anteilig erhoben. Eine Rückerstattung des Nutzungsentgeltes erfolgt in keinem Fall (auch nicht bei Wegzug oder Tod).

Das Nutzungsentgelt ist am Beginn des Kalenderjahres fällig.

7.2. Für folgende Leistungen werden zusätzlich zum Nutzungsentgelt Gebühren erhoben:

Erstausstellung eines Leseausweises	kostenlos
Ersatzausstellung eines Leseausweises (wegen Verlust oder Beschädigung)	2,50 €
Beschädigung oder Entfernung der Strichcodeaufkleber pro Aufkleber	0,50 €
Buchersatz; neben Ersatzbeschaffung des Buches / Mediums Verwaltungsgebühr	5,00 €

## **8. Aufenthalt in den Räumen der Bücherei**

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass er andere Mitbenutzer/innen nicht stört oder behindert. Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen an der Theke unterzubringen.

Es ist nicht gestattet in der Gemeindebücherei zu rauchen, zu trinken oder zu essen.

Eltern haften für ihre Kinder.

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bücherei keine Haftung.

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **9. Ausschluss von der Benutzung**

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Gemeindebücherei ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 06.12.2003 in Kraft, die 2. Änderung zum 06.12.2017.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein  
Alsbach-Hähnlein, den 05.12.2017

gez.  
Georg Rausch  
Bürgermeister